



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.10.2006  
SEK(2006)1302 endgültig/2

DEKLASSIFIZIERTER TEIL

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**

**zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über die  
Verlängerung der Abkommen über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen  
zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Russland, der Ukraine und  
Kasachstan andererseits**

## I. BEGRÜNDUNG

Im Rahmen der jeweiligen *Partnerschafts- und Kooperationsabkommen*<sup>1</sup> schloss die Europäische Gemeinschaft mit Russland, der Ukraine und Kasachstan Sektorabkommen über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen<sup>2</sup>. Diese Abkommen treten am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Diese Länder werden jedoch am 1.1.2007 noch nicht Mitglied der WTO sein. Ein Beitritt in nicht allzu ferner Zukunft ist zwar wahrscheinlich, aber ein genaues Datum lässt sich nur schwer festlegen. Daher ist es angezeigt, diese Abkommen für den Zeitraum vom 1.1.2007 bis zum tatsächlichen Datum des Beitritts dieser Länder zur WTO zu verlängern. Die Abkommen dürften diesen Ländern ein bedeutendes Ausfuhrvolumen sowie Sicherheit und Vorhersagbarkeit garantieren. Außerdem würde dies die bilateralen Beziehungen insbesondere auf politischer Ebene erleichtern, da potenzielle Reibungspunkte eliminiert würden.

Diese künftigen Abkommen werden auch die traditionellen Einfuhren der künftigen Mitgliedstaaten der EU berücksichtigen.

## II. EMPFEHLUNG

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Kommission,

- dass der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über die Verlängerung der Abkommen über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Russland, der Ukraine und Kasachstan aufzunehmen,
- dass die Kommission diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft und im Benehmen mit dem Ausschuss nach Artikel 133 (Stahl) führt,
- dass der Rat die beigefügten Verhandlungsrichtlinien annimmt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 327 vom 28.11.1997, ABl. L 49 vom 19.2.1998 und ABl. L 196 vom 28.7.1999.

<sup>2</sup> - Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen (ABl. L 303 vom 22.11.2005, S. 39).  
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Ukraine über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen (ABl. L 232 vom 8.9.2005, S. 43).  
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen (ABl. L 232 vom 8.9.2005, S.64).

Anlage: EU - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH